

# TE Lvwg Erkenntnis 2022/8/24 KLVwG-1023/5/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.2022

## Entscheidungsdatum

24.08.2022

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita

AuslBG §28a Abs3

VStG §9

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
6. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
9. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
11. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
13. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
15. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
16. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
17. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992
  
1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 01.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
3. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017

4. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
7. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
8. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
12. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
18. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
20. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
21. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
23. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28a heute
  2. AuslBG § 28a gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
  3. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
  4. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
  5. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
  6. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
  7. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
  8. AuslBG § 28a gültig von 02.06.1996 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
  9. AuslBG § 28a gültig von 01.01.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
  10. AuslBG § 28a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
  11. AuslBG § 28a gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990
1. VStG § 9 heute
  2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
  3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
  4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## **Text**

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, gegen den Bescheid des Bürgermeisters xxx vom 26.04.2022, Zahl: xxx, wegen Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, gegen Herrn xxx, vertreten durch xxx Rechtsanwälte, xxx, xxx, nach durchgeföhrter öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu Recht: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten erkennt durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, gegen den Bescheid des Bürgermeisters xxx vom 26.04.2022, Zahl: xxx, wegen Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG, gegen Herrn xxx, vertreten durch xxx Rechtsanwälte, xxx, xxx, nach durchgeföhrter öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet römisch eins. Die Beschwerde wird als unbegründet

a b g e w i s e n .

II. Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist

u n z u l ä s s i g .

## Entscheidungsgründe

### I. Bisheriger Verfahrensgang: römisch eins. Bisheriger Verfahrensgang:

Mit Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei vom 14.02.2022, wurde vorgebracht, dass bei der Firma xxx GmbH, xxx, xxx, die ukrainische Staatsangehörige xxx am 10.11.2021 und vom 01.12.2021 bis 25.01.2022 ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung beschäftigt worden sei. Beantragt wurde die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- und vorgebracht das Herr xxx als Arbeitgeber bzw. verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher bzw. verantwortlicher Beauftragter (§ 9 VStG), Ausländer entgegen § 3 AuslBG beschäftigt und den Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG idgF erfüllt habe. Mit Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei vom 14.02.2022, wurde vorgebracht, dass bei der Firma xxx GmbH, xxx, xxx, die ukrainische Staatsangehörige xxx am 10.11.2021 und vom 01.12.2021 bis 25.01.2022 ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung beschäftigt worden sei. Beantragt wurde die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- und vorgebracht das Herr xxx als Arbeitgeber bzw. verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher bzw. verantwortlicher Beauftragter (Paragraph 9, VStG), Ausländer entgegen Paragraph 3, AuslBG beschäftigt und den Tatbestand des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG idgF erfüllt habe.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.03.2022, Zahl: xxx wurde Herr xxx aufgefordert, sich zu rechtfertigen.

Mit Schriftsatz vom 23.03.2022 erfolgte die entsprechende Rechtfertigung.

Es wurde (zusammengefasst) vorgebracht, dass xxx während des Bewerbungsgespräches der HR-Abteilung eine Karte der Aufenthaltsbewilligung gezeigt habe, welche fälschlicherweise als Arbeitsbewilligung angenommen worden sei. Aus diesem Grund sei es verabsäumt worden, die Arbeitsbestätigung vorlegen zu lassen und ist dieser Fehler, erst durch eine benötigte Bestätigung von Frau xxx für das AMS, am 25.01.2022 aufgefallen. Durch dieses Missverständnis sei beim AMS die Arbeitsbewilligung nicht vorab beantragt worden. Das Dienstverhältnis sei nach Erhalt der Information über die fehlende Arbeitsbewilligung, mit sofortiger Wirkung beendet und das notwendige Verfahren beim AMS, eingeleitet worden, um Frau xxx korrekt beschäftigen zu können. Weiters sei zeitgleich mit den Finanzbehörden Kontakt aufgenommen und Selbstanzeige erstattet worden. Vorgebracht wurde weiters, dass es richtig sei, dass Herr xxx selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der xxx GmbH sei. Es sei jedoch satzungsgemäß (Punkt 6.3 des Gesellschaftsvertrages, sowie Punkt 1.3 der Geschäftsführerdienstverträge) die im Anhang beigelegte Ressortaufteilung beschlossen worden, nach welcher für Personalangelegenheiten und -entscheidungen ausschließlich die Geschäftsführerin Frau xxx zuständig sei. Bei Beschäftigung von Ausländern im Sinne des AuslBG wird im Unternehmen durch Verlangen des Vorzeigen einer Beschäftigungsbewilligung, spätestens beim Vorstellungsgespräch gewährleistet, dass keine Beschäftigung eines Arbeitnehmers ohne Beschäftigungsbewilligung erfolge. Könne der Arbeitnehmer keine Beschäftigungsbewilligung oder gleichwertige Berechtigung vorzeigen, werde eine solche von der zuständigen Geschäftsführerin, vor Einstellung des Arbeitnehmers beantragt, wie dies gegenständlich auch nachträglich erfolgt sei. Herr xxx hätte auf dieses Kontrollsysteem als für Personalangelegenheiten nicht zuständiger Geschäftsführer, vertrauen dürfen. Im Bewerbungsprozess sei offensichtlich ein Irrtum unterlaufen, mit welchem er nicht rechnen habe können. Eine Verantwortlichkeit seiner Person könne auf Grund der gegebenen Ressortverteilung, auch und erst recht aber auf Grund mangelnden Verschuldens gemäß § 5 VStG, nicht bejaht werden. Es wurde (zusammengefasst) vorgebracht, dass xxx während des Bewerbungsgespräches der HR-Abteilung eine Karte der Aufenthaltsbewilligung gezeigt habe, welche fälschlicherweise als Arbeitsbewilligung angenommen worden sei. Aus diesem Grund sei es verabsäumt worden, die Arbeitsbestätigung vorlegen zu lassen und ist dieser Fehler, erst durch eine benötigte Bestätigung von Frau xxx für das AMS, am 25.01.2022 aufgefallen. Durch dieses Missverständnis sei beim AMS die Arbeitsbewilligung nicht vorab beantragt worden. Das Dienstverhältnis sei nach Erhalt der Information über die fehlende Arbeitsbewilligung, mit sofortiger Wirkung beendet und das notwendige Verfahren beim AMS, eingeleitet worden, um Frau xxx korrekt beschäftigen zu können. Weiters sei zeitgleich mit den Finanzbehörden Kontakt aufgenommen und Selbstanzeige erstattet worden. Vorgebracht wurde weiters, dass es richtig sei, dass Herr xxx selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der xxx GmbH sei. Es sei jedoch satzungsgemäß (Punkt 6.3 des Gesellschaftsvertrages, sowie Punkt 1.3 der Geschäftsführerdienstverträge) die im Anhang beigelegte Ressortaufteilung beschlossen worden, nach welcher für Personalangelegenheiten und -entscheidungen ausschließlich die Geschäftsführerin Frau xxx zuständig sei. Bei Beschäftigung von Ausländern im Sinne des AuslBG wird im Unternehmen durch Verlangen des Vorzeigen einer Beschäftigungsbewilligung, spätestens

beim Vorstellungsgespräch gewährleistet, dass keine Beschäftigung eines Arbeitnehmers ohne Beschäftigungsbewilligung erfolge. Könne der Arbeitnehmer keine Beschäftigungsbewilligung oder gleichwertige Berechtigung vorzeigen, werde eine solche von der zuständigen Geschäftsführerin, vor Einstellung des Arbeitnehmers beantragt, wie dies gegenständlich auch nachträglich erfolgt sei. Herr xxx hätte auf dieses Kontrollsyste als für Personalangelegenheiten nicht zuständiger Geschäftsführer, vertrauen dürfen. Im Bewerbungsprozess sei offensichtlich ein Irrtum unterlaufen, mit welchem er nicht rechnen habe können. Eine Verantwortlichkeit seiner Person könne auf Grund der gegebenen Ressortverteilung, auch und erst recht aber auf Grund mangelnden Verschuldens gemäß Paragraph 5, VStG, nicht bejaht werden.

Es wurde daher beantragt, das Verfahren gegen Herrn xxx einzustellen, allenfalls die geschilderte Aufgabenverteilung und sein berechtigtes Vertrauen auf die Einhaltung, der in Frage stehenden Vorschriften, bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Einstellung von Frau xxx sei leider irrtümlich davon ausgegangen worden, dass die Arbeitnehmerin über eine aufrechte Beschäftigungsbewilligung verfüge. Bei Hervorkommen des Irrtums, seien jedoch unverzüglich sämtliche Schritte unternommen worden, um eine gesetzestreue Beschäftigung der Frau xxx zu erreichen. Es seien die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 VStG gegeben, insbesondere würde eine bescheidmäßige Ermahnung jedenfalls ausreichen und wurde beantragt, von einer Strafe abzusehen und eine bescheidmäßige Ermahnung zu verfügen, allenfalls mildernd zu berücksichtigen, dass unverzüglich nach Hervorkommen des erst- und einmaligen Irrtums, entsprechend gehandelt worden sei und die Arbeitnehmerin nunmehr in Entsprechung des § 3 AuslBG beschäftigt werde, sohin unter Berücksichtigung des geringen Verschuldens eine allenfalls zu verhängende Geldstrafe, im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, festzusetzen. Es wurde daher beantragt, das Verfahren gegen Herrn xxx einzustellen, allenfalls die geschilderte Aufgabenverteilung und sein berechtigtes Vertrauen auf die Einhaltung, der in Frage stehenden Vorschriften, bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Einstellung von Frau xxx sei leider irrtümlich davon ausgegangen worden, dass die Arbeitnehmerin über eine aufrechte Beschäftigungsbewilligung verfüge. Bei Hervorkommen des Irrtums, seien jedoch unverzüglich sämtliche Schritte unternommen worden, um eine gesetzestreue Beschäftigung der Frau xxx zu erreichen. Es seien die Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz 2, VStG gegeben, insbesondere würde eine bescheidmäßige Ermahnung jedenfalls ausreichen und wurde beantragt, von einer Strafe abzusehen und eine bescheidmäßige Ermahnung zu verfügen, allenfalls mildernd zu berücksichtigen, dass unverzüglich nach Hervorkommen des erst- und einmaligen Irrtums, entsprechend gehandelt worden sei und die Arbeitnehmerin nunmehr in Entsprechung des Paragraph 3, AuslBG beschäftigt werde, sohin unter Berücksichtigung des geringen Verschuldens eine allenfalls zu verhängende Geldstrafe, im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, festzusetzen.

Mit Schreiben des Bürgermeisters xxx vom 28.03.2022, Zahl xxx, wurde dem Amt für Betrugsbekämpfung, die Rechtfertigung mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Weiters wurde darin mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, das Verfahren gegen Herrn xxx, wegen der Aufgabenverteilung im Unternehmen, einzustellen.

Mit Schriftsatz vom 12.04.2022, erstattete die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme.

Mit Bescheid des Bürgermeisters xxx vom 26.04.2022, Zahl: xxx, wurde das Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn xxx gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. Mit Bescheid des Bürgermeisters xxx vom 26.04.2022, Zahl: xxx, wurde das Verwaltungsstrafverfahren gegen Herrn xxx gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt.

Begründend wurde ausgeführt, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens, durch den Beschuldigten, glaubhaft dargelegt habe werden können, dass ausschließlich die weitere handelsrechtliche Geschäftsführerin für Personalangelegenheiten, zuständig sei (Satzung des Unternehmens) und damit die angezeigte Übertretung zu verantworten habe.

Mit der gegenständlichen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 23.05.2022, gegen diese Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, wurde (zusammengefasst) vorgebracht, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG bei juristischen Personen (z.B. GmbH) grundsätzlich den handelsrechtlichen Geschäftsführer, als das zur Vertretung nach außen berufene Organ treffe, bei einer Mehrzahl von zur Vertretung nach außen berufenen Organen einer juristischen Person, haben diese die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit, kumulativ zu tragen.

Der Arbeitgeber könne jedoch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung, auf einen verantwortlich Beauftragten, gemäß § 9 Abs. 2 VStG übertragen. Die Bestellung von verantwortlich Beauftragten für die Einhaltung des AuslBG

werde erst rechtswirksam, nachdem beim hierfür zuständigen Amt für Betrugsbekämpfung, eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung, samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten, eingelangt sei. Der Arbeitgeber könne jedoch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung, auf einen verantwortlich Beauftragten, gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG übertragen. Die Bestellung von verantwortlich Beauftragten für die Einhaltung des AusIBG werde erst rechtswirksam, nachdem beim hierfür zuständigen Amt für Betrugsbekämpfung, eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung, samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten, eingelangt sei.

Eine diesbezügliche Meldung, sei beim hierfür zuständigen Amt für Betrugsbekämpfung, nicht eingelangt.

Es wurde beantragt, den Bescheid des Bürgermeisters xxx vom 26.04.2022, Zahl: xxx aufzuheben und Herrn xxx wegen Übertretung nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 lit. a AusIBG iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AusIBG idgF zu bestrafen. Es wurde beantragt, den Bescheid des Bürgermeisters xxx vom 26.04.2022, Zahl: xxx aufzuheben und Herrn xxx wegen Übertretung nach Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Litera a, AusIBG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AusIBG idgF zu bestrafen.

Die Beschwerde und der Verwaltungsstrafakt, wurden dem Landesverwaltungsgericht Kärnten vorgelegt und langten diese am 14.06.2022 ein.

Die öffentliche mündliche Verhandlung, am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, hat am 28.07.2022 stattgefunden.

Da im Verwaltungsstrafakt die mit der Rechtfertigung des Herrn xxx vom 23.03.2022 angeführten Unterlagen, nicht vollständig vorlagen und auch seitens der belangten Behörde, nicht übermittelt werden konnten, wurde mit Anberaumung der mündlichen Verhandlung, Herr xxx aufgefordert, diese dem Landesverwaltungsgericht Kärnten, vorzulegen. Diese Unterlagen langten am 25.07.2022 (ON 3) ein.

## II. Feststellungen: römisch II. Feststellungen:

Herr xxx und Frau xxx, sind handelsrechtliche Geschäftsführer (Frau xxx auch gewerberechtliche Geschäftsführerin) der Firma xxx GmbH.

Herrn xxx obliegt im Rahmen des Kollegialorgans Geschäftsführung- ausgehend von seinem Geschäftsführerdienstvertrag- die Ressorts Einkauf, Produktion, Lager, IT, Qualitätsmanagement, Entwicklung und technischer Kundensupport.

Frau xxx obliegt im Rahmen des Kollegialorgans Geschäftsführung- ausgehend von ihrem Geschäftsführerdienstvertrag- die Ressorts Finance & Accounting, Verwaltung, Personalwesen, Sales und Marketing.

Der Gesellschaftsvertrag zum Tatzeitpunkt, sieht in Punkt 6.3. vor, dass die Gesellschafter für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, insbesondere auch mit einer Ressortaufteilung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, beschließen können.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 02.03.2022 wurde gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft (Frau xxx und Herrn xxx) eine Geschäftsordnung erlassen und ist diese mit diesem Tag (02.03.2022) in Kraft getreten. Die mit diesem Gesellschafterbeschluss beschlossene Geschäftsordnung samt Ressortverteilung, sieht für die Aufteilung der Zuständigkeiten, folgendes vor:

- „a) xxx: Finance & Controlling, Human Resources, Marketing, Sales, Administration, Legal Affairs.
- b) xxx: Product, Development, Operations (Purchase, Production, Warehouse), IT, Quality Management.“

Die Zuständigkeit betreffend Personalwesen, liegt daher bei der Geschäftsführerin xxx.

Bei Einstellungen im Unternehmen der Firma xxx GmbH, gab es zum angelasteten Tatzeitpunkt, für die Beschäftigung von Ausländern iSd AusIBG, folgendes Kontrollsyste:

Spätestens im Zuge des Vorstellungsgespräches, wird bei Beschäftigung von Ausländern iSd AusIBG verlangt, die Beschäftigungsbewilligung vorzuzeigen. Eine Mitarbeiterin der Personalabteilung, hakt anhand einer Liste ab, ob die entsprechenden Unterlagen der neuen Mitarbeiter, vorliegen. Auch die Beschäftigungsbewilligung, ist in dieser Liste enthalten. Kann diese nicht vorgelegt werden, wird eine solche von der zuständigen Geschäftsführerin, vor Einstellung

des Arbeitnehmers, beantragt. Der Vorgesetzte (hierbei handelt es sich nicht um Herrn xxx) dieser Mitarbeiterin der Personalabteilung, prüft in weiterer Folge, ob diese die entsprechenden zu prüfenden Punkte, abgehakt hat. Stichprobenartig überprüft dieser Vorgesetzte auch, ob die abgehakten Unterlagen, auch tatsächlich vorliegend sind.

Die stichprobenartige Überprüfung macht auch Herr xxx regelmäßig selbst, bei neuen Mitarbeitern in seinen Ressorts.

Die Personalabteilung muss im Einstellungsprozess auch sämtliche ihrer Tätigkeiten, dokumentieren. Herr xxx hat die Möglichkeit in die gesamte Dokumentation aller Mitarbeiter Einsicht zu nehmen und nimmt dies auch ab und zu war.

Frau xxx, geboren am xxx, ukrainische Staatsangehörige, war bei der Firma xxx GmbH, xxx, xxx, am 10.11.2021 und vom 01.12.2021 bis 25.01.2022, ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt.

Dazu kam es deshalb, da Frau xxx im Zuge des Bewerbungsgespräches, ihre Karte der Aufenthaltsbewilligung vorgewiesen hat. Die Mitarbeiterin der Personalabteilung, ist davon ausgegangen, dass es sich bei dieser Karte, um die Beschäftigungsbewilligung handelt und wurde die Karte an diesem Tag eingescannt und der entsprechende Punkt in der Liste abgehakt. Deren Vorgesetzter hat in diesem konkreten Fall, nicht geprüft, ob die Unterlagen auch tatsächlich vorliegen.

Frau xxx benötigte für das AMS, eine Arbeitsbescheinigung der Firma xxx GmbH. Im Zuge dessen ist aufgefallen, dass nur die Aufenthaltsbewilligung vorliegt. Es wurde seitens des Unternehmens xxx GmbH der Kontakt zur Beschwerdeführerin hergestellt und am 26.01.2022 Selbstanzeige erstattet. Am 27.01.2022 hat auch das AMS, der Beschwerdeführerin die entsprechende Information, der nicht vorliegenden Beschäftigungsbewilligung, übermittelt.

Mit der Mitarbeiterin Frau xxx wurde daraufhin mit 25.01.2022 das Dienstverhältnis aufgelöst, die Beschäftigungsbewilligung beantragt und Frau xxx, nach Vorliegen der Beschäftigungsbewilligung, wieder im Unternehmen xxx GmbH (am 01.02.2022) eingestellt.

### III. Beweiswürdigung: römisch III. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, dem Gesamtakt sowie dem Ergebnis der am 28.07.2022 durchgeföhrten öffentlichen mündlichen Verhandlung (Einvernahme des xxx).

Die Feststellungen zu den Aufgabenbereichen bzw. der Ressortsverteilung, der beiden Geschäftsführer des Unternehmens xxx GmbH, ergeben sich aus den mit der Rechtfertigung vom 23.03.2022 übermittelten Unterlagen (ON 3), den vorgelegten Geschäftsführerdienstverträgen (Beilage ./A und Beilage ./B) sowie dem Gesellschaftsvertrag in der zum Tatzeitraum gültigen Fassung (Beilage ./C).

Im Verfahren war nicht strittig, dass eine Mitarbeiterin der Firma xxx GmbH, Frau xxx, ohne arbeitsmarktrechtlicher Bewilligung beschäftigt war, dies auf Grund einer irrtümlichen Annahme einer Mitarbeiterin der Personalabteilung, dass es sich bei der Karte der Aufenthaltsbewilligung, um die Beschäftigungsbewilligung handelt.

Die Feststellungen zum Kontrollsysten und zur Kontrolltätigkeit des Herrn xxx (regelmäßige Überprüfung des Vorliegens von Unterlagen von Mitarbeitern sein Ressort betreffend, gelegentlich für alle Einstellungsprozesse), ergibt sich aus dessen glaubwürdiger Aussage im Zuge der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 28.07.2022. Dieser hat im Zuge seiner Befragung, gar nicht behauptet, seine Kontrolltätigkeiten hinsichtlich Mitarbeiter eines anderen Ressorts, in gleicher Intensität wie bei seinen Ressorts wahrzunehmen, sondern hat glaubwürdig dargelegt, seiner Kontrollverpflichtung bei Mitarbeitern aus seinem Ressort regelmäßig nachzukommen, aber auch in die Dokumentation der Einstellungsprozesse der Personalabteilung (sohin alle Mitarbeiter betreffend), ab und zu Einsicht zu nehmen. Die entsprechende Feststellung, konnte daher, ausgehend von seiner glaubwürdigen Aussage, getroffen werden.

### IV. Gesetzliche Grundlagen: römisch IV. Gesetzliche Grundlagen:

§ 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz-AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idFBGBl. I Nr. 104/2019 lautet wie folgt: Paragraph 3, Absatz eins, Ausländerbeschäftigungsgesetz-AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2019, lautet wie folgt:

(1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als

mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiegemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.(1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiegemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (Paragraph 20 f, Absatz 4,)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

.....

§ 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I Nr. 98/2020Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 98 aus 2020,

lautet wie folgt:

1. (1)Absatz einsSofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (Paragraph 28 c,), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. 1.Ziffer eins

wer

1. a)Litera a

entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiegemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oderentgegen Paragraph 3, einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiegemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (Paragraph 20 f, Absatz 4,)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (Paragraph 4 c,) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder

.....

Der § 28a Abs. 3 AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I Nr. 104/2019Der Paragraph 28 a, Absatz 3, AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2019,

hält wie folgt fest:

(3) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem bei der Zentralen Koordinationsstelle eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen

Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.(3) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem bei der Zentralen Koordinationsstelle eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG.

.....

Der § 9 Verwaltungsstrafgesetz-VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 3/2008 lautet:Der Paragraph 9, Verwaltungsstrafgesetz-VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 3 aus 2008, lautet:

1. (1)Absatz einsFür die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
2. (2)Absatz 2Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
3. (3)Absatz 3Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
4. (4)Absatz 4Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihr Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
5. (5)Absatz 5Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.
6. (6)Absatz 6Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Absatz eins, sowie Personen im Sinne des Absatz 3, bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des Paragraph 7, – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.
7. (7)Absatz 7Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Absatz 3, genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

V. Rechtliche Beurteilung: römisch fünf. Rechtliche Beurteilung:

Zunächst ist vorauszuschicken, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, bei der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 28a Abs. 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz, unterschieden wird, zwischen der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten, aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) und der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der „anderen Personen“ nach § 9 Abs 2 letzter Satz VStG (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe). Verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG, zählen nicht zum Kreis der vertretungsbefugten Organe. Diese trifft daher keine strafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, entsteht erst mit der rechtswirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten, durch ein Vertretungsorgan und kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und setzt im Anwendungsbereich des § 28a Abs. 3 AusIBG, überdies die vorangegangene schriftliche Mitteilung der Bestellung an die zuständige Abgabenbehörde, unter Nachweis der Zustimmung des Bestellten, voraus (VwGH 29.01.2020, Ra 2019/09/0058). Zunächst ist vorauszuschicken, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, bei der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach Paragraph 28 a, Absatz 3, Ausländerbeschäftigungsgesetz, unterschieden wird, zwischen der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten, aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach Paragraph 9, Absatz 2, erster Satz VStG (mit der Konsequenz des Fortfalls der Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe) und der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der „anderen Personen“ nach Paragraph 9, Absatz 2, letzter Satz VStG (mit der Konsequenz des originären Entstehens der Verantwortlichkeit dieser anderen Person unter gleichzeitigem Fortfall derjenigen der vertretungsbefugten Organe). Verantwortliche Beauftragte im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, letzter Satz VStG, zählen nicht zum Kreis d

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)